



SKOS-Grundbedarf: Noch hält der Damm - Aber wie lange noch?

Ursprünglich war der Grundbedarf eine wissenschaftliche Grösse

Im Jahre 1998 führte die neu gegründete Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die noch heute breite Anwendung findenden SKOS-Richtlinien ein. Mit dem sogenannten Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL müssen Sozialhilfebeziehende ihren täglichen Lebensunterhalt bestreiten können. Der Grundbedarf konkretisiert somit das monatliche Existenzminimum, das ein Mensch in der Schweiz zum Leben braucht.

Die Höhe des Grundbedarfs leitete sich aus einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) ab, welche die durchschnittlichen Haushaltsausgaben statistisch erfasste. Der Grundbedarf entspricht seit 2005 dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Schweizer Haushalte. Die Höhe des Grundbedarfs war also wissenschaftlich und statistisch untermauert.

Die SKOS entfernt sich von den statistischen Grundlagen

Mit der jüngsten Revision der SKOS-Richtlinien (2016 / 2017) wurde der Grundbedarf von den wissenschaftlichen Zahlen entkoppelt. Denn die aktuelle statistische Erhebung, welche eine Erhöhung des Grundbedarfs auf 1076 Franken verlangte, wurde ignoriert, die SKOS belies den Grundbedarf auf 986 Franken. Und für junge Erwachsene und Grossfamilien wurde der Grundbedarf ohne jede statistische Grundlage deutlich reduziert. So erhält neu ein junger Erwachsener bis zum Alter von 25 Jahren ein Fünftel weniger, und derselbe Mensch erhält dann ab dem 26. Altersjahr plötzlich wieder 20 Prozent mehr. Essen und Kleider kosten aber für Junge und Alte gleich viel.

Mit dieser Abkehr von Wissenschaft und Statistik hat die SKOS gefährlich in ihre eigene «DNA» eingegriffen. Sind sich die Akteure dessen überhaupt bewusst? Denn es war genau die ursprüngliche solide Faktenbasis, die zur damaligen breiten Akzeptanz des SKOS-Grundbedarfs führte. Heute kann man provokativ fragen, wozu es die SKOS überhaupt noch braucht? Denn für die Bestimmung des

Grundbedarfes nach rein politischen Kriterien braucht es keine Fachorganisation. Das können die kantonalen Parlamente auch selber. Die SKOS muss also aufpassen, dass sie sich nicht selber überflüssig macht.

Wildwuchs in den Kantonen

Ganz offensichtlich wurde nun eine Büchse der Pandora geöffnet, und ein verheerendes politisches Signal gegeben, nämlich dass die Höhe des Grundbedarfs verhandelbar ist und nach Gutdünken festgelegt werden kann. Kein Wunder, fühlen sich immer weniger Kantone an die SKOS-Richtlinien gebunden und setzen nach teilweise wilden Kriterien die Höhe der Sozialhilfe selber fest.

Die Kantone Bern, Neuenburg, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen machten die letzte Teuerungsanpassung der SKOS nicht mit. Sie belies den Grundbedarf bei 977 Franken. Im Kanton Luzern erhalten Sozialhilfebeziehende, die vor dem Sozialhilfebezug nicht mindestens eineinhalb Jahre gearbeitet haben, 15 Prozent weniger.

Kein Wunder fühlen sich immer weniger Kantone an die SKOS-Richtlinien gebunden und setzen nach teilweise wilden Kriterien die Höhe der Sozialhilfe selber fest:

Aktuell:

Waadt	1110 Fr.
Studie BFS (unterste 10 Einkommensprozent)	1076 Fr.
Gemäss SKOS-RL (meiste Kantone)	986 Fr.
St. Gallen, Bern, Regelbetrag	977 Fr.
Luzern (weniger als 1.5 Jahre Arbeit)	838 Fr.
Unter 25-Jährige gemäss SKOS-RL	789 Fr.
Unter 30-Jährige im Thurgau	611 Fr.

Geplant:

Bern, Regelbetrag	887 Fr.
Bern, bis Alter 25 ohne Integrationswillen	690 Fr.
Bern, keine Kenntnis einer Amtssprache	690 Fr.
Aargau, «Motivation statt Sanktion»	690 Fr.
Aargau, keine Beitragsjahre	300 Fr.

Im Kanton Bern soll der Grundbedarf für alle Sozialhilfebeziehenden um acht Prozent unter die SKOS-Richtlinien gesenkt werden. Junge Erwachsene erhalten 15 Prozent weniger, und wenn sie sich nicht um ihre Integration bemühen, sogar 30 Prozent weniger. Wer keine Amtssprache des Kantons Bern beherrscht, dem droht ebenfalls eine Kürzung um 30 Prozent. Die Folge: Sozialhilfebeziehende, die z.B. die Amtssprache Französisch sprechen, würden mehr Sozialhilfe erhalten als Tessiner, die kein Französisch verstehen!

Im Kanton Aargau wurde kürzlich eine Motion überwiesen, die verlangt, dass der sozialhilferechtliche Grundbedarf nach AHV-Beitragsjahren abgestuft wird: Wer keine Beitragsjahre vorweisen kann, erhält nur minimale Nothilfe (8 bis 10 Franken pro Tag). Eine weitere Motion will die Sozialhilfeansätze generell um 30 Prozent kürzen. Nur wer von den Behörden als kooperativ eingestuft wird, soll mit einem «Motivationsbonus» wieder auf die normalen SKOS-Ansätze kommen.

Im Kanton Thurgau erhalten junge Erwachsene bis zum 30. Altersjahr maximal einen GBL von 611 Franken pro Monat. Das entspricht nur noch 62 Prozent des SKOS-Grundbedarfs.

Mit anderen Worten: Mittlerweile existiert ein – positiv formuliert – bunter Strauss an Sozialhilfebeträgen. Weniger positiv formuliert sind diese grossen Unterschiede willkürlich und verfassungswidrig. Sie entbehren einer sachlichen Grundlage und verletzen sowohl den Grundsatz der Gleichbehandlung wie auch das Diskriminierungsverbot. Der Grundbedarf wird so zu einem eigentlichen Jekami, und die Kantone versuchen sich mit originellen Varianten in einem «race to the bottom» gegenseitig zu unterbieten. Die Kürzungen sind teilweise massiv: Denn mit 690 Franken im Monat, sprich 22 Franken im Tag, kann man in der Schweiz vielleicht gerade noch überleben. Aber eine Teilnahme am öffentlichen Leben, soziale Kontakte, sprich das, was das Leben lebenswert macht, liegt nicht mehr drin.

Freihändig festgelegte Sozialhilfe ist verfassungswidrig

In Deutschland wäre eine solche von der empirischen Realität entkoppelte Festsetzung der Sozialhilfe-Ansätze undenkbar. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 ein bemerkenswertes Urteil gefällt: Es erklärte die mit der Hartz-IV-Reform eingeführten Regelsätze für Sozialgeldbezüger teilweise für verfassungswidrig. Der Grund dafür war eben genau der, dass die Sozialhilfeansätze ohne statistische Grundlage, sondern «freihändig» und «ins Blaue hinaus» festgesetzt worden waren. Auch in England haben die Gerichte ähnlich entschieden.

Wo ist die Untergrenze?

Es ist zu hoffen, dass auch das Bundesgericht in der Schweiz dem drohenden Dambruch einen Riegel schiebt und eine Untergrenze für das soziale Existenzminimum festlegt. Bereits kann man in jüngsten Entscheiden erste Tendenzen in diese Richtung erkennen. Und es ist zu hoffen, dass es festhält, nach welchen Kriterien der Grundbedarf abgestuft werden darf und nach welchen nicht.

In Zukunft müssten sich die zuständigen Parlamente und Fachbehörden in Zukunft wieder vermehrt an der Statistik und der Realität orientieren. Leider ist damit eher nicht zu rechnen, sondern mit einem sich verstärkenden Sozialhilfewettbewerb. Deshalb sind die Gerichte in der Pflicht, die grundrechtlichen Schranken zu definieren. Denn die Höhe der Sozialhilfe, und damit die Frage, wieviel Geld jemand für ein menschenwürdiges Leben benötigt, ist für die Betroffenen zu existentiell, als dass sie weiterhin freihändig und ins Blaue hinein festgelegt werden darf.



Pierre Heusser, (Dr. iur.)
Vertrauensanwalt UFS

Unterstützen Sie uns!

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Mitgliederbeiträge. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Kontakt:

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich
Telefon: 043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch
Postkontonummer: 60-73033-5
IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5